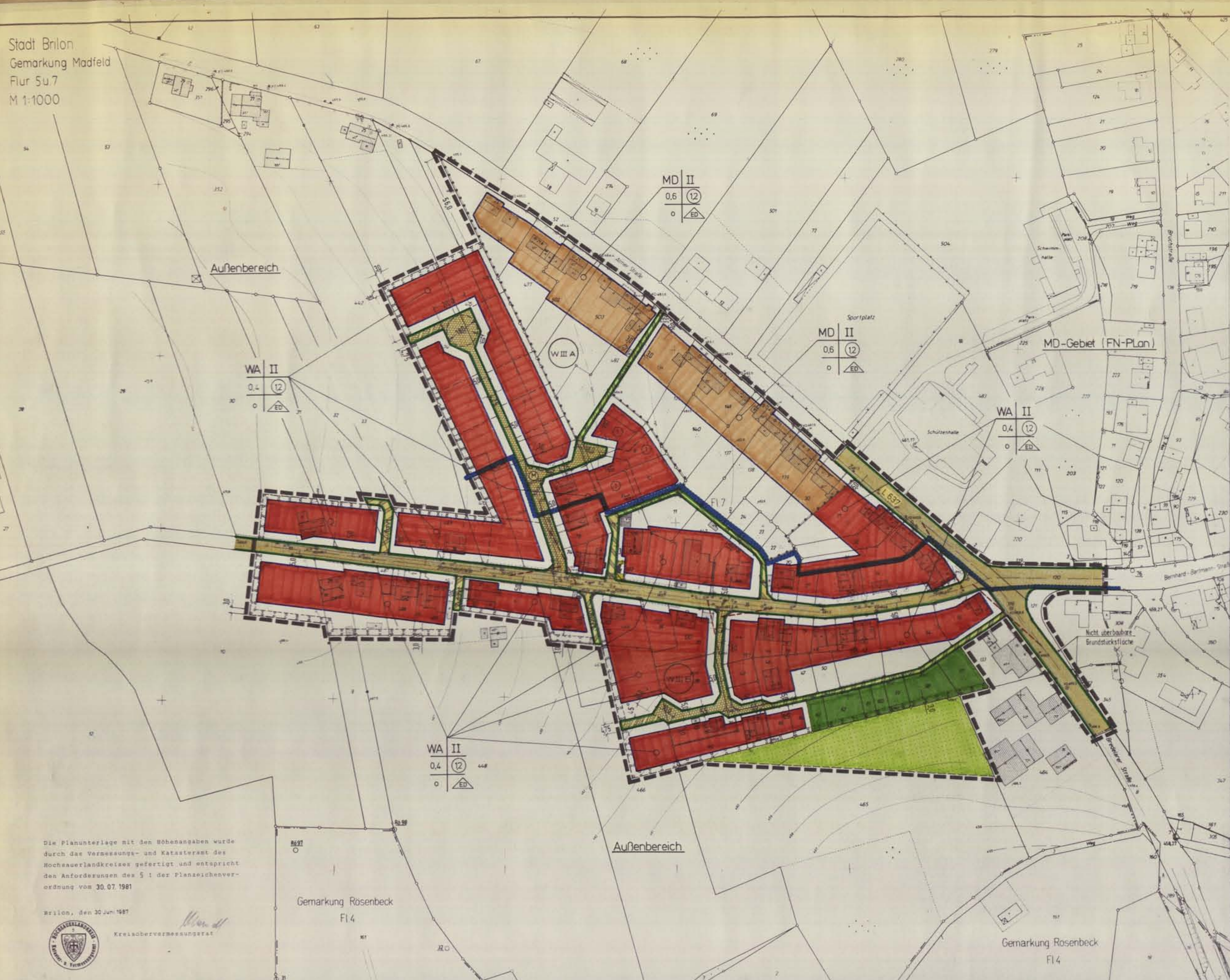


Stadt Brilon
Gemarkung Madfeld
Flur Su.7
M 1:1000



Die Planunterlage mit den Höhenangaben wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt des Hochsauerlandkreises gefertigt und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981

Brilon, den 30.06.1992



Kreisobervermessungsamt

Brilon, den 10.03.1992
3. o. g.
H. K. K. K.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 23.10.1991 (1. Entwurf) und am 26.02.1992 (2. Entwurf) über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BauGB, 1. S. 2253) beschlossen.

Brilon, den 25.06.1992
Der Stadtdirektor

Brilon, den 25.06.1992
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 26.02.1992 den planungsrechtlichen Teil dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 BauGB vom 08.12.1986 (BauGB, 1. S. 2253) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Brilon, den 25.06.1992
Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

Brilon, den 25.06.1992
Der Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidenten Arnsberg am 26.08.1992 gemäß § 11 BauGB vom 08.12.1986 (BauGB, 1. S. 2253) angezeigt worden.

Brilon, den 22.12.1992
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 24.04.1991 den 1. Entwurf am 23.10.1991 den 2. Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Brilon, den 25.06.1992
Der Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB vom 08.12.1986 (BauGB, 1. S. 2253) sowie der Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtmöglichkeit dieses Bebauungsplanes mit Begründung sind am 23.12.1992 entsprechend der Hauptatzung der Stadt Brilon bekannt gemacht worden.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BauGB, 1. S. 2253) in der Zeit vom 22.02.1991 bis 22.03.1991 (1. Entwurf) und vom 23.10.1991 bis 23.11.1991 (2. Entwurf) öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptatzung der Stadt Brilon am 25.03.1991 (1. Entwurf) und am 26.02.1992 (2. Entwurf) bekannt gemacht worden.

Brilon, den 25.06.1992
Der Stadtdirektor

Die Überentlastung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verordnungen sowie der Planzeichnung wird hiermit beglaubigt.

Brilon, den 25.06.1992
Der Stadtdirektor

Planverfasser
STADT BRILON
Bauverwaltungsamt

Plangebietsgröße
7,8 ha (planimetrisch)

PRÄAMBEL

Aufgrund des:
§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - neueste Fassung -
§§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) - neueste Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die Baulichen Nutzung der Grundstücke (BauNVO) - neueste Fassung -
§ 81 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNVO) - neueste Fassung -

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18.12.1990
hat der Rat der Stadt Brilon in der Sitzung am ... die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 i.V.m. § 1 (6) BauNVO)
Zulässig sind:
1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahmsweise können zugelassen werden:
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen
Die übrigen Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

MD DORFGEBIET (§ 5 i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

Zulässig sind:
1. Wirtschaftsteilchen land- u. forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
2. Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzarten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen,
3. sonstige Wohngebäude,
4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- u. forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
6. sonstige Gewerbebetriebe,
7. Anlagen für öffentliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche u. sportliche Zwecke,
8. Gartenbaubetriebe,
9. Tackelereien
Die Ausnahme gemäß § 5 (3) BauNVO ist nicht zulässig.

HOHE DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO sowie §§ 16 und 18 BauNVO)

II
Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze -
Grundflächenzahl
Geschossflächenzahl

BAUWEISE, BAUGRENZEN, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO sowie § 22 u. 23 BauNVO)

offene Bauweise
Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
Überbaubare Grundstücksfläche
Nicht überbaubare Grundstücksfläche

VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)

Gehweg
Fahrbahn
Straßenbegrenzungslinie
Mischverkehrsfläche (gemeinsam f. Fahrzeuge u. Fußgänger)
Mülltonnenabstellstelle (für 3 Tonnen)
für die durch das nachfolgende Planzeichen gekennzeichneten Baugrundstücke

VERKEHRSFÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

Fußweg
Zufahrt
Verkehrsgrün (Bereich ohne Grundstückszufahrt u. Grundstückserwegung)

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und 25 und § 9 Abs. 2 BauNVO)

Nutzung: Verkehrsflächen
Festsetzung der Höhenlagen für:
a) Nebenanlagen im Sinne des § 34 i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO
b) Anpflanzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO
Nebenanlagen und Anpflanzungen sind bis zu einer Höhe von 0,90 m über der Oberkante angrenzender Verkehrsflächen zulässig.
Stellplätze nach § 12 BauNVO sind innerhalb der Verkehrsflächen nicht zulässig.

GARAGEN

Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Gemeinsame Grenzgaragen müssen eine einheitliche Dachform aufweisen.

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

GRUNDLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
Private Grundfläche
Bauliche Nutzung
PLÄNE FÜR DIE ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO)
Wohn- und Geschäftsbau und Kleingewerbe (z. B. Einzelhandel)
Bauliche Grundstücksflächen
PLÄNE FÜR DIE GARTENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO)
PLÄNE FÜR VERKEHRSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)
Elektrizität

GRENZE DER BAULICHEN NUTZUNGSBEREICHE DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauNVO)

GESTALTUNG DER DACHFÄCHER (§ 9 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 81 Abs. 4 BauNVO)

Dachneigung 25° - 55°
Dachform: geneigtes Dach
Drempel: Drempel von 0,60 m Höhe, gemessen von Oberkante Decke / Außenkante Mauerwerk bis Oberkante Sparren, sind zulässig.
Dachgäuben: Dachgäuben bis 1/3 der Dachlänge sind zulässig.

HINWEIS

Der Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidenten Arnsberg am 26.08.1992 gemäß § 11 BauGB vom 08.12.1986 (BauGB, 1. S. 2253) angezeigt worden. Die Festsetzung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanV 90) vom 18.12.1990 hat der Rat der Stadt Brilon in der Sitzung am ... die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

III (W III A) Schutzzone III A bzw. III B des Wasserschutzbereiches „Aachener Talsperre“

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW und § 5 der Bekanntmachungverordnung mit dem Tage nach Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 BauGB rechtsverbindlich.

Brilon, den 25.06.1992
Der Stadtdirektor



STADT BRILON OT, MADFELD

BEBAUUNGSPLAN NR. 2a

„STEMMEL“

M 1:1000